



Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2013

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0, Fax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: <http://www.lda.brandenburg.de> (Der Tätigkeitsbericht kann hier abgerufen werden.)

Datenübermittlung durch das Jobcenter an das Jugendamt wegen vermuteter Kindeswohlgefährdung

Dürfen Mitarbeiter des Jobcenters an das Jugendamt herantreten und dieses auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen?

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, für das Wohl des Kindes zu sorgen. Der Staat hat diesbezüglich eine „Wächterfunktion“ und überträgt mit § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch den Schutzauftrag auf die Jugendämter. Diesen obliegt es, bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu ergreifen, d. h. den Eltern Hilfe anzubieten bzw. das Familiengericht einzuschalten. Wie verhält es sich aber, wenn ein Mitarbeiter eines Jobcenters eine Gefährdung für das Kindeswohl bemerkt? Eine solche ist beispielsweise gegeben, wenn durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder Konflikte eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sehr wahrscheinlich ist oder bereits vorliegt. Darf ein Mitarbeiter eines Jobcenters an das Jugendamt herantreten, obwohl mit einer Übermittlung von Informationen über das Kind zugleich offenbar würde, dass die Betroffenen Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen?

Gegenüber den Jobcentern haben wir die Auffassung vertreten, dass eine solche Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt auf § 69 Abs.1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützt werden kann. Die Übermittlung ist zulässig, wenn ohne sie die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann. Vor jeder Übermittlung muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte gegeben sein. Auch deren Herkunft ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, beispielsweise ob es sich um eine anonyme Anzeige, Äußerungen der Betroffenen selbst oder Erkenntnisse von Mitarbeitern des Jobcenters handelt.

Da diese Einschätzung im Einzelfall sehr schwierig sein kann, empfehlen wir den Jobcentern, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen und den Fall zunächst ohne Nennung der Namen der Betroffenen oder einen sonstigen Hinweis, der Rückschluss auf die Personen zulässt, zu besprechen. Die Fachkräfte im Jugendamt verfügen über die besonderen Erfahrungen in der Beurteilung einer solchen Gefährdungslage. *Tätigkeitsbericht 2012/2013 LDA Brandenburg 89*

Darüber hinaus sollte nicht jeder Sachbearbeiter allein eine solche Beurteilung vornehmen. Die Aufgabe der Prüfung derartiger Verdachtsfälle sollte bei einer Leitungsperson „gebündelt“ werden. Diese entscheidet dann auch über die Datenübermittlung, wobei die Angaben auf das erforderliche Maß zu reduzieren sind. Geprüft werden sollte auch, ob die jeweilige Fallkonstellation die Einholung der Einwilligung zur Datenübermittlung bei den Betroffenen zulässt. Stets sind die Datenübermittlungen an das Jugendamt zu dokumentieren und die Betroffenen nach § 67a Abs. 3 Satz 2 SGB X darüber zu informieren.

Die Jobcenter dürfen bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls Daten an das Jugendamt übermitteln.